



Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde

Verwaltungsvorschriften zu § 37 LHO

Vom 11. Juni 2015, zuletzt geändert am 7. Januar 2020

§ 37

Bewirtschaftungsgrundsätze

- (1) Eine Ermächtigung, Kosten zu verursachen, ist so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Kosten eines Kontenbereichs nach § 14 Absatz 3 ausreicht, die für den Leistungszweck einer Produktgruppe veranschlagt sind. Mindererlöse sind durch Minderkosten derselben Produktgruppe aufzufangen. Mehrererlöse dürfen verwendet werden, Mehrkosten der Produktgruppe zu decken, soweit dies ein wirtschaftliches Verhalten fördert oder anderweitig geboten ist.
- (2) Eine Ermächtigung, Auszahlungen zu leisten, ist so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Auszahlungen ausreicht, die für den jeweiligen Investitions- oder Darlehenszweck veranschlagt sind. Mindereinzahlungen für Investitionen und Darlehen sind durch Minderauszahlungen für den jeweiligen Investitions- oder Darlehenszweck aufzufangen. Mehreinzahlungen für Investitionen und Darlehen dürfen verwendet werden, Mehrauszahlungen für den jeweiligen Investitions- oder Darlehenszweck zu decken, soweit dies ein wirtschaftliches Verhalten fördert oder anderweitig geboten ist.
- (3) Globale Mehr- und Minderkosten sowie globale Minderauszahlungen sind auf die sachlich zutreffenden Kontenbereiche zu übertragen. Dasselbe gilt für Erlöse und Kosten, die für Produktgruppen ohne Leistungen veranschlagt wurden, sowie für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Darlehen, die nach ihrem Zweck global für andere Investitionen und Darlehen veranschlagt wurden.
- (4) Die Ermächtigungen dürfen nur soweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich ist.
- (5) Forderungen sind rechtzeitig und vollständig zu begründen und einzuziehen.
- (6) Für die Bewirtschaftung von Ermächtigungen des Bundes sind die Bewirtschaftungserfordernisse des Bundes zu berücksichtigen, soweit in Rechtsvorschriften des Bundes oder Vereinbarungen nicht etwas anderes bestimmt ist.

Auf Grund von § 11 LHO erlässt die Finanzbehörde nach Anhörung des Rechnungshofs auf Grund von § 96 Absatz 1 LHO folgende Verwaltungsvorschriften:

VV zu § 37 LHO

Zu § 37:

Inhalt:

1.	Minder- und Mehrerlöse, Minder- und Mehreinzahlungen für Investitionen und Darlehen	3
2.	Globale Mehrkosten und globale Minderkosten, globale Minderauszahlungen für Investitionen und Darlehen, Produktgruppen ohne Leistungen	5
2.1	Globale Mehrkosten und globale Minderkosten, globale Minderauszahlungen für Investitionen und Darlehen	5
2.2	Produktgruppen ohne Leistungen	5
3.	Wirtschaftliche und sparsame Bewirtschaftung der Ermächtigungen.....	6
4.	Begründung und Einzug von Forderungen	7
4.1	Grundsätze	7
4.2	Erhebung von Verzugszinsen	10
4.3	Sicherung von Ansprüchen	11
5.	Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bundes.....	11
6.	Schlussbestimmungen	11

1. Minder- und Mehrerlöse, Minder- und Mehreinzahlungen für Investitionen und Darlehen

1.1 Um die Vorgaben von Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2 Sätze 1 und 2 einhalten zu können, sind alle Erlöse und Kosten, Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Darlehen sowie die eingegangenen Verpflichtungen laufend zu überwachen und zu steuern. Auf die Verantwortung der nach § 9 Absatz 2 bestellten Personen bei der Ausführung des Haushaltsplans wird hingewiesen (VV Nrn. 3.1, 3.3 zu § 9). Mit den Quartals- und Halbjahresberichten wird die Bürgerschaft regelmäßig informiert.

1.2 Die Betrachtungs- und Steuerungsebenen sind die Produktgruppen bzw. die Aufgabenbereiche bei Investitionen und Darlehen mit ihren jeweiligen Ermächtigungen.

Mehr-/Mindererlöse, Mehr-/Minderkosten, Mehr-/Mindereinzahlungen und Mehr-/Minderauszahlungen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind die Differenz zwischen der Summe der voraussichtlichen Werte bis zum Jahresende, die auf Grundlage der aktuellen Ist-Werte prognostiziert werden, und den voraussichtlichen Soll-Werten bis zum Jahresende.

1.3 Wirtschaftliches Verhalten wird im Sinne von § 37 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 3 gefördert, wenn durch konkretes Handeln der zuständigen Stelle die Aufgaben in der jeweiligen Produktgruppe bzw. im Aufgabenbereich bezogen auf deren Ziele effektiver und/oder effizienter erfüllt werden. Als Maßstab hierfür ist vorrangig die voraussichtliche Entwicklung der Kennzahlenwerte der Produktgruppe heranzuziehen. Es ist auch zu berücksichtigen, ob das konkrete Handeln im Rahmen der jeweiligen Kosten- oder Auszahlungsermächtigungen erfolgte.

Beispiele:

- Durch dezentrale Aktivitäten werden zusätzliche Erlöse erwirtschaftet – z. B. durch verbesserte Arbeitsprozesse, durch Schwerpunktsetzungen beim Personaleinsatz, durch Vermietung von bisher selbst genutzten Ressourcen.
- Die durch Mehrerlöse verbesserte Ressourcenausstattung ermöglicht es, die Wirksamkeit der Aufgabenerfüllung (Effektivität) und/oder die Kosten-Nutzen-Relation (Effizienz) zu steigern.
- Durch verstärkte Festsetzung von Erschließungsbeiträgen können mehr neue Erschließungen finanziert werden.

Mehreinzahlungen und Mehrerlöse aus der Veräußerung von Vermögen dürfen nur verwendet werden, wenn die Veräußerung zum regelmäßigen Gang der Verwaltung gehört. Die Summe aus Mehrkosten und Mehrauszahlungen für Investitionen und Darlehen darf den Betrag der Mehreinzahlungen nicht überschreiten.

1.4 Anderweitig geboten ist eine Verwendung von Mehrerlösen für Mehrkosten für den Leistungszweck einer Produktgruppe bzw. von Mehreinzahlungen für Mehrauszahlungen für Investitionen oder Darlehen beispielsweise in folgenden Fällen:

- Sie dienen der Erstattung von Kosten (z. B. Gebühren, Anteil des Bundes am Wohngeld).

VV zu § 37 LHO

- Sie sind für die Verwendung bestimmter Maßnahmen vorgesehen (z. B. Innovationsabgabe, Abwasserabgabe).
- Sie werden zweckgebunden von Dritten zur Verfügung gestellt (z. B. Zuweisungen und Zuschüsse, Spenden, Erbschaften).
- Sie sind auf haushaltsrelevante Verrechnungen zurückzuführen (z. B. Personalkostenerstattungen für abgeordnete Beschäftigte).
- Sie entstehen aus der Auflösung oder Herabsetzung von in der Produktgruppe finanzierten Rückstellungen.
- Mehrerlöse werden zum Ausgleich von Mehrkosten eingesetzt, die aufgrund von nicht steuerbaren Entwicklungen entstanden sind.
- Mehrerlöse aus Veränderungen bei der Forderungsbewertung werden zum Ausgleich von Mehrkosten aus der Veränderung bei der Forderungsbewertung verwendet.
- Mehreinzahlungen aus vergebenen Darlehen dienen einer neuen Vergabe von Darlehen.

1.5 Mehrkosten und Mehrauszahlungen unterliegen ab einem Betrag, der 10 v. H. des voraussichtlichen Solls der Erlöse bzw. Einzahlungen zum Jahresende entspricht, mindestens jedoch 1 Mio. Euro, der Einwilligung der Finanzbehörde (planführendes Referat). Bei der Ermittlung des voraussichtlichen Solls sind Sollveränderungen, die auf Mehr- oder Mindererlösen bzw. -einzahlungen („SMM“) beruhen, außer Acht zu lassen. Die Verwendung von Mehreinzahlungen und Mehrerlösen aus Grundstücksgeschäften bedarf stets der Einwilligung der Finanzbehörde (planführendes Referat).

Es ist zu begründen, weshalb die Verwendung der Mehrerlöse für Mehrkosten oder der Mehreinzahlungen für Mehrauszahlungen wirtschaftliches Verhalten fördern wird oder anderweitig geboten ist.

1.6 Auch die Verwendung von Mehrerlösen oder Mehreinzahlungen für Investitionen und Darlehen ist grundsätzlich an den jeweiligen Leistungszweck bzw. Investitions- oder Darlehenszweck gebunden. Werden Einzahlungen zweckgebunden geleistet, ist zu prüfen,

- ob die daraus entstehenden Erlöse und ggf. Kosten einem im Haushaltsplan vorhandenem Produkt zugeordnet werden können,
- ob die Einzahlungen und ggf. Auszahlungen für Investitionen und Darlehen einem im Haushaltsplan vorhandenem Investitions- bzw. Darlehenszweck zugeordnet werden können.

Ist dies nicht der Fall, ist ein neues Produkt, ggf. mit entsprechenden Zielen, Kennzahlen und Kennzahlenwerten, bzw. eine neue Investitions- oder Darlehensmaßnahme einzurichten. Ist eine entsprechende Produktgruppe nicht vorhanden, ist sie einschließlich Leistungszweck mit Produkten, Zielen, Kennzahlen und Kennzahlenwerten einzurichten. Einer Ermächtigung nach § 39 Absatz 1 Satz 1 bedarf es in diesen Fällen nicht. Die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

2. Globale Mehrkosten und globale Minderkosten, globale Minderauszahlungen für Investitionen und Darlehen, Produktgruppen ohne Leistungen

2.1 Globale Mehrkosten und globale Minderkosten, globale Minderauszahlungen für Investitionen und Darlehen

2.1.1 Ist-Buchungen in den Kontenbereichen „globale Mehrkosten“ und „globale Minderkosten“ (vgl. § 14 Absatz 3 Satz 1 Nrn. 11 und 12) sowie „globale Minderauszahlungen für Investitionen“ und „globale Minderauszahlungen für Darlehen“ (vgl. § 18 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 6 Satz 3) sind unzulässig.

2.1.2 Globale Minderkosten und globale Minderauszahlungen für Investitionen und Darlehen sind vollständig auf die sachlich zutreffenden Kontenbereiche zu übertragen. Die Verteilung soll so erfolgen, dass dadurch – ggf. unter Ausnutzung von Ermächtigungsüberträgen aus dem Vorjahr (vgl. § 47 Absatz 2 Satz 1) und Deckungsfähigkeiten (vgl. § 48) – kein Fehlbetrag (vgl. § 47 Absatz 3) verursacht wird.

2.2 Produktgruppen ohne Leistungen

2.2.1 Ermächtigungen in Produktgruppen ohne Leistungen, Kosten zu verursachen, sind, sobald und soweit sie in Anspruch genommen werden sollen, in denselben Kontenbereich der sachlich zutreffenden Produktgruppen mit Leistungen zu übertragen. Das gilt auch für globale Mehr- oder Minderkosten in Produktgruppen ohne Leistungen, sofern sie nicht bereits innerhalb der Produktgruppe ohne Leistungen auf die sachlich zutreffenden Kontenbereiche übertragen wurden. In eine Produktgruppe mit Leistungen übertragene globale Minderkosten sind anschließend dort auf die sachlich zutreffenden Kontenbereiche zu übertragen (siehe Nr. 2.1.2).

2.2.2 Soweit Erlöse für Produktgruppen ohne Leistungen nach § 16 Absatz 3 und Einzahlungen für Investitionen und Darlehen global für andere Investitionen und Darlehen veranschlagt wurden, ist ein Ausweis von Ist-Buchungen unzulässig. Sobald Erlöse bzw. Einzahlungen im Ist diesen Kontenbereichen zuzuordnen sind, ist zunächst das Soll auf die sachlich zutreffende Produktgruppe mit Leistungen bzw. die sachlich zutreffende Investitions- oder Darlehensmaßnahme zu übertragen und das Ist sodann dort zu buchen, bei Bedarf über den Weg der Fremdbewirtschaftung.

2.2.3 Soweit im Ist Erlöse Produktgruppen ohne Leistungen nach § 16 Absatz 3 zuzuordnen sind, ohne bereits veranschlagt zu sein (Mehrerlöse in einer Produktgruppe ohne Leistungen), sind diese auf die sachlich zutreffenden Produktgruppen mit Leistungen zu verteilen. Sie erhöhen das dortige Soll der Erlöse nicht.

Soweit im Ist Einzahlungen den Auszahlungen für Investitionen, die global für andere Investitionen veranschlagt wurden, zuzuordnen sind, ohne bereits veranschlagt zu sein (Mehreinzahlungen für Investitionen, die global für andere Investitionen veranschlagt wurden), sind diese auf die sachlich zutreffenden Investitionsmaßnahmen zu verteilen. Sie erhöhen das dortige Soll der Einzahlungen nicht.

Ist eine solche Verteilung noch nicht möglich, sind zweckgebundene Einzahlungen durch Einstellung einer Verbindlichkeit (Rückzahlungsverpflichtung) zunächst ergebnis-neutral zu buchen.

- 2.2.4 Sind Erlöse und Kosten nach den Erläuterungen einer Produktgruppe ohne Leistungen (siehe § 16 Absatz 3) zugeordnet oder sind Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen oder Darlehen nach ihrem Zweck global für andere Investitionen oder Darlehen veranschlagt, können aber auf kein vorhandenes Produkt bzw. auf keine vorhandene Investitions- oder Darlehensmaßnahme übertragen werden, ist ein neues Produkt, ggf. mit entsprechenden Zielen, Kennzahlen und Kennzahlenwerten, bzw. eine neue Investitions- oder Darlehensmaßnahme einzurichten. Ist eine entsprechende Produktgruppe nicht vorhanden, ist sie einschließlich Leistungszweck mit Produkten, Zielen, Kennzahlen und Kennzahlenwerten einzurichten. Ist eine neue Investitions- oder Darlehensmaßnahme einzurichten, sind die Wertgrenzen nach Nr. 2.1.2 VV zu § 18 zu beachten.

3. Wirtschaftliche und sparsame Bewirtschaftung der Ermächtigungen

- 3.1 Bei Inanspruchnahme von Ermächtigungen ist zu beachten, dass der Haushaltsplan keine Verpflichtung zur Verursachung von Kosten, Leistung von Auszahlungen oder zum Eingehen von Verpflichtungen begründet.
- 3.2 Auszahlungen dürfen nicht vor Fälligkeit geleistet werden (Fälligkeitsgebot); vereinbarte oder eingeräumte Zahlungsvorteile (Skonti) sind auszunutzen.
- 3.3 Kosten oder Auszahlungen, die durch Dritte ganz oder teilweise finanziert bzw. refinanziert werden, dürfen erst verursacht bzw. geleistet werden, wenn die Finanzierung/Refinanzierung durch Dritte sichergestellt ist. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Finanzbehörde.
- 3.4 Für die Anforderung und Auszahlung von Kleinbeträgen gelten die Regelungen in der Anlage zu Nr. 2.6 VV zu § 62.
- 3.5 Die Belastung der jeweiligen Ermächtigung durch die für das laufende Haushaltsjahr eingegangenen Verpflichtungen ist durch das Anlegen einer entsprechenden Mittelbindung im zentralen Buchhaltungssystem bei der einschlägigen Kontierung zu dokumentieren, soweit nicht mit der Entstehung von Kosten oder der Zahlung binnen eines Monats zu rechnen ist.
- Führen die nach § 40 Absatz 2 Satz 2 eingegangenen Verpflichtungen im laufenden Haushaltsjahr noch nicht zu Kosten oder Auszahlungen für Investitionen oder Darlehen, ist zu gewährleisten, dass entsprechende Minderkosten bzw. Minderauszahlungen anfallen und in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden können (zum Verfahren siehe auch Nummer 1.4 Absatz 2 VV zu § 47 Absätze 2 und 3). Die nicht in Anspruch genommenen Kosten- bzw. Auszahlungsermächtigungen dürfen nicht zur Deckung anderer Bedarfe herangezogen werden, z. B. bei Nachbewilligungen nach § 35, über- oder außerplanmäßigen Kosten- bzw. Auszahlungsermächtigungen nach § 39 oder zur Erfüllung globaler Minderkosten oder Minderauszahlungen für Investitionen und Darlehen nach § 37 Absatz 3.
- 3.6 Risiken für Schäden an Personen sowie für Schäden an Sachen und Vermögen der Kernverwaltung werden grundsätzlich nicht versichert (Grundsatz der Selbstdeckung).

Das gilt nicht, soweit durch Gesetz ein Versicherungszwang besteht. Versicherungskosten dürfen übernommen werden, soweit Auftragnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg für bestimmte Leistungen Versicherungen abschließen, weil dies branchenüblich ist und die Aufträge ohne derartige Versicherungen gewöhnlich nicht angenommen werden (z. B. Transportversicherungen).

Gebäude werden gegen Feuer- und Sturmschäden versichert. Diese Versicherungen werden von der Finanzbehörde abgeschlossen.

Im Übrigen bedürfen Ausnahmen vom Grundsatz der Selbstdeckung der Einwilligung der Finanzbehörde, soweit keine speziellen Regelungen getroffen wurden (vgl. Nr. 7.1.6 VV zu § 46).

4. Begründung und Einzug von Forderungen

4.1 Grundsätze

4.1.1 Forderungen sind rechtzeitig und vollständig zu begründen (z. B. durch Erlass eines Gebührenbescheides) und einzuziehen, unabhängig davon, ob im Haushaltsplan Erlöse oder Einzahlungen überhaupt oder in entsprechender Höhe veranschlagt sind.

4.1.2 Von der Begründung einer Forderung darf nur in besonderen Ausnahmefällen abgesehen werden. Die nach § 9 Absatz 2 bestellte Person ist zu beteiligen; sie kann die Mitwirkung auf eine nachträgliche Unterrichtung beschränken.

Ein besonderer Ausnahmefall ist insbesondere in nachfolgenden Fällen anzunehmen:

4.1.2.1 Ein Anspruch ist dem Grunde oder der Höhe nach zweifelhaft und eine gerichtliche Entscheidung soll wegen der damit verbundenen hohen Kosten oder wegen des Prozessrisikos nicht herbeigeführt werden.

4.1.2.2 Die Ermittlung des Sachverhalts, die Feststellung der Schuldnerin oder des Schuldners, des Verschuldensgrades oder der Höhe des Anspruchs wäre mit Kosten oder sonstigen Nachteilen für die Freie und Hansestadt Hamburg verbunden, die zu der Höhe des Anspruchs in keinem angemessenen Verhältnis stehen.

4.1.3

4.1.3.1 Wenn Leistungen für eine andere Produktgruppe, einen Landesbetrieb, ein Sondervermögen oder eine staatliche Hochschule erbracht werden, ist Erstattung der damit im Zusammenhang stehenden Kosten nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu verlangen und zu leisten. Erstattungen sind zu verlangen und zu leisten, wenn und soweit dies in anderen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vorgesehen ist.

Leistungen sind auch Nutzungsüberlassungen. Nutzungsüberlassungen sind in die für Leistungen geltenden Kategorien einzuordnen.

4.1.3.2 Innerhalb eines Einzelplans (Kernhaushalt) besteht grundsätzlich keine Erstattungspflicht.

VV zu § 37 LHO

Erstattungen dürfen innerhalb eines Einzelplans vorgenommen werden, wenn die Beträge einem Dritten in Rechnung zu stellen sind oder wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen sinnvoll ist. Die bzw. der Beauftragte für den Haushalt bestimmt diese Fälle.

- 4.1.3.3 Bei der Abgabe von Vermögensgegenständen innerhalb des Kernhaushalts ist kein Wertausgleich vorzunehmen.

Vermögensgegenstände sind an Landesbetriebe, Sondervermögen oder staatliche Hochschulen zum Buchwert abzugeben. Wird im Zusammenhang mit einer Abgabe eines Vermögensgegenstandes festgestellt, dass der Buchwert den beizulegenden Wert übersteigt, hat die abgebende Stelle den Vermögensgegenstand immer nach Nr. 2.3.5.2 VV Bilanzierung wegen dauernder Wertminderung außerplanmäßig abzuschreiben.

- 4.1.3.4.

- 4.1.3.4.1 Hinsichtlich der Erstattungen zwischen Produktgruppen sowie zwischen Kernhaushalt, Landesbetrieben, Sondervermögen und staatlichen Hochschulen untereinander ist nach Leistungsarten zu unterscheiden. Produkt- und Serviceleistungen sind grundsätzlich erstattungspflichtig. Demgegenüber sind Steuerungsleistungen nicht erstattungspflichtig.

Eine Erstattungspflicht entfällt, wenn für die Erstattung einer Leistung Kosten dem Grunde nach nicht im Haushaltsplan veranschlagt wurden. Dies gilt nicht, wenn Kosten und Erlöse nicht veranschlagt wurden,

- weil die beteiligten Stellen gemeinsam davon ausgegangen sind, dass im Haushaltsjahr kein erstattungspflichtiger Sachverhalt eintreten wird, oder
- weil die Stelle, die die Leistung erbringt, hierzu durch Rechtsvorschrift verpflichtet ist und auch von Dritten Erstattung der Kosten verlangen darf (z. B. Fehlalarme der Feuerwehr, anlassbezogene Prüfungen nach Meldung von Rechtsverstößen).

Erstattungen dürfen vorgenommen werden, wenn sich die beteiligten Stellen entsprechend verständigen.

Bei Produktleistungen handelt es sich um Leistungen, die in gleicher Form auch für externe Leistungsbezieher erbracht und für die grundsätzlich Gebühren, Entgelte o. ä. erhoben werden.

Serviceleistungen werden von Servicebereichen für andere Bereiche der Verwaltung sowie Landesbetriebe, Sondervermögen und staatliche Hochschulen, auch desselben Einzelplans erbracht (Auftraggeber-Auftragnehmer-Beziehung).

Bei Steuerungsleistungen handelt es sich um Leistungen im Zusammenhang mit der Gesamtsteuerung der Verwaltung sowie um Leistungen für die Gesamtverwaltung, die zentral erbracht werden (keine Auftraggeber-Auftragnehmer-Beziehung).

Beispiele für die Zuordnung von Leistungen zu Leistungsarten sind der Anlage zu entnehmen.

Eine Erstattungspflicht besteht auch bei Amtshilfeleistungen im Sinne der §§ 4 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit sie nicht aus einem anderen

in diesen Verwaltungsvorschriften genanntem Grund entfällt (siehe z. B. Nr. 4.1.3.5).

4.1.3.4.2 Besteht eine Gebührenordnung, ist der Erstattungsbetrag in der danach vorgesehenen Höhe (einschließlich der evtl. daneben zu berechnenden besonderen Auslagen) festzusetzen. Dies gilt auch für ein Preis-, Tarif- oder Entgeltverzeichnis nur dann, wenn der Senat das entsprechende Verzeichnis im Einzelfall beschlossen hat. Ist Dritten aufgrund einer Rechtsvorschrift eine Leistung gebühren- oder entgeltfrei anzubieten, kann keine Erstattung verlangt werden.

Besteht weder eine Gebührenordnung noch ein vom Senat beschlossenes Preis-, Tarif- oder Entgeltverzeichnis, sind grundsätzlich die vollen Kosten zu erstatten (einschließlich etwaiger Verwaltungsgemeinkosten und kalkulatorischer Kosten¹, wenn diese Kosten ohne erheblichen Verwaltungsaufwand ermittelt werden können).

Die Personalkosten sind nach den Personalkostenverrechnungssätzen für die Bewirtschaftung zuzüglich des Verwaltungsgemeinkostenzuschlags und zuzüglich der Büroarbeitsplatzpauschale bzw. eines entsprechenden Zuschlags für die Sachkosten zu ermitteln, sofern keine genaueren Kostendaten ermittelt werden².

Die die Leistung erbringende Behörde muss die anfallenden Kosten nachweisen können.

4.1.3.5 Die Erstattungsbeträge sind innerhalb des Kernhaushalts als haushaltsrelevante Verrechnung zu veranschlagen und zu buchen. Ein Zahlungsstrom wird nicht ausgelöst. Vor Inanspruchnahme der Leistung muss eine haushaltsrechtliche Ermächtigung zur Verfügung stehen. Kosten und Erlöse aus haushaltsrelevanter Verrechnung müssen sich sowohl im Haushaltsplan als auch in den Periodenabschlüssen zu Null saldieren (siehe Nr. 2.6.2 VV zu § 36).

Die leistungserbringende Produktgruppe macht ihren Anspruch auf Erstattung gegenüber der Produktgruppe, dem Landesbetrieb, dem Sondervermögen oder der staatlichen Hochschule, welche die Leistung in Anspruch nimmt, in Form einer Abrechnung unverzüglich geltend.

Der Erstattungsanspruch entfällt, soweit er nicht mit Ablauf des zweitnächsten Haushaltsjahres, das auf das Jahr der Leistungserbringung folgt, geltend gemacht wird.

Erstattungen zwischen dem Kernhaushalt, Landesbetrieben, Sondervermögen oder staatlichen Hochschulen sind unverzüglich zahlungswirksam abzuwickeln.

Eine Erstattungspflicht entfällt, wenn der ermittelte Erstattungsbetrag im Einzelfall niedriger als 50 Euro ist (Bagatellgrenze). Bei Produktleistungen, für die Gebühren oder sonstige Entgelte im automatisierten Verfahren erhoben werden, besteht keine Bagatellgrenze.

¹ Der kalkulatorische Zinssatz wird jährlich neu festgelegt und in den MittVw zu Beginn des Jahres veröffentlicht.

² Vgl. jährliches Rundschreiben der Finanzbehörde zur Bekanntgabe der aktuellen Personalkostentabelle

4.1.4 Bei Änderungen von Verträgen, Abschluss von Vergleichen und Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung oder Erlass ist zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen (siehe insbesondere §§ 61, 62) erfüllt sind. In diesen Fällen ist ferner zu prüfen, ob neben der Anspruchsgegnerin, dem Anspruchsgegner oder an deren Stelle Dritte als Haftende (z. B. aufgrund einer Bürgschaft oder eines Gesamtschuldverhältnisses) zur Erfüllung herangezogen werden können.

4.1.5 Ein Schadensausgleich innerhalb der Verwaltung (Kernhaushalt, Landesbetriebe, Sondervermögen und staatliche Hochschulen) findet nicht statt. Jede Dienststelle trägt den entstandenen Schaden selbst.

Die Dienststelle, die den Schaden erlitten hat, teilt der Dienststelle, deren Beschäftigte oder Beschäftigter den Schaden verursacht hat, den Sachverhalt und die Höhe des Schadens mit. Diese prüft die Rückgriffsfrage und trifft gegebenenfalls die weiteren Maßnahmen nach den „Richtlinien über die Heranziehung Beschäftigter zum Schadensersatz“ vom 15. August 1995 (MittVw 1995 Seite 235) in der jeweils geltenden Fassung; etwaige Schadensersatzleistungen stehen der geschädigten Dienststelle zu.

4.2 Erhebung von Verzugszinsen

4.2.1 Um Zinsnachteile zu vermeiden, soll beim Abschluss oder bei der Änderung privatrechtlicher Verträge, die eine Geldforderung begründen, eine Vereinbarung getroffen werden, nach der die Fälligkeit an einem nach dem Kalender bestimmten Tag eintritt.

Nach Eintritt des Verzugs sind Verzugszinsen nach § 288 Absatz 1 bis 3 BGB zu erheben. Die Pauschale nach § 288 Absatz 5 BGB soll geltend gemacht werden.

Vertragliche Vereinbarungen über die Höhe des Verzugszinssatzes sollen nur in begründeten Ausnahmefällen getroffen werden. Bei bestehenden vertraglichen Regelungen, die einen niedrigeren als den gesetzlichen Zinssatz vorsehen, soll eine Anpassung oder Aufhebung der vertraglichen Regelungen angestrebt werden.

4.2.2 Besteht für Forderungen aus einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eine gesetzliche Regelung über die Erhebung von Verzugszinsen, so sind die sich daraus ergebenden Verzugszinsen zu verlangen.

4.2.3 Sofern der Anspruch auf Verzugszinsen durch ein Grundpfandrecht gesichert wird, ist im Hinblick auf die Besonderheiten des Grundbuchrechts ein Zinssatz von jährlich 15 v. H. eintragen zu lassen.

4.2.4 Neben den Verzugszinsen sind Mahn- und Vollstreckungskosten und dgl. nach den einschlägigen Vorschriften geltend zu machen.

4.2.5 Verzugszinsen, Mahn- und Vollstreckungskosten aufgrund von Erstattungsansprüchen werden innerhalb des Kernhaushalts nicht erhoben. Das Gleiche

che gilt für Erstattungsansprüche gegen Landesbetriebe, Sondervermögen und staatliche Hochschulen.

4.3 Sicherung von Ansprüchen

Zur Sicherung von Ansprüchen sind, wenn es üblich oder zur Vermeidung von Nachteilen für die Freie und Hansestadt Hamburg notwendig oder zweckmäßig ist, Sicherheiten, Vorauszahlungen oder Vertragsstrafen zu vereinbaren. Als Sicherheitsleistungen kommen vor allem die in Nr. 1.4.1 VV zu § 62 genannten Sicherheiten in Betracht. Im Übrigen ist von der Möglichkeit der Aufrechnung Gebrauch zu machen.

5. Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bundes

Sollen Landesdienststellen Haushaltsmittel des Bundes bewirtschaften, so gilt Nr. 1.9 der VV zu § 34 BHO.

6. Schlussbestimmungen

Die Finanzbehörde kann nach Anhörung des Rechnungshofs Ausnahmen von diesen Verwaltungsvorschriften zulassen.

Zuordnung der Leistungen der hamburgischen Verwaltung

1. Produktleistungen

Bei Produktleistungen handelt es sich um Leistungen, die in gleicher Form auch für externe Leistungsbezieher erbracht und für die grundsätzlich Gebühren, Entgelte o. ä. erhoben werden.

2. Serviceleistungen

Serviceleistungen werden von Servicebereichen für andere Bereiche der Verwaltung sowie Landesbetriebe, Sondervermögen und staatliche Hochschulen, auch desselben Einzelplans erbracht (Auftraggeber-Auftragnehmer-Beziehung).

grundsätzlich erstattungspflichtig

grundsätzlich erstattungspflichtig

Beispiele:

- Genehmigungen, Erlaubnisse u. ä., z. B.
 - Genehmigungen in Gewerbeangelegenheiten
 - Baugenehmigungen (§§ 59 ff. HBauO)
- Erteilung von Auskünften und Bescheinigungen (z. B. Melde-, Fahrzeug-, Gewerberegister, Anliegerbescheinigungen)
- Prüfungen, z. B. im Bereich des Arbeitsschutzes
- Untersuchungen von Personen, Tieren, Pflanzen, Grundflächen
- Dienstleistungen, z. B.
 - der Polizei und Feuerwehr, (z. B. Fehlalarme, Brandverhütungsschau)
 - Erstellung von Gutachten
 - Gerichtsverfahren (soweit keine gesetzliche Kostenfreiheit für die Länder besteht)

Beispiele:

- Allgemeine Dienste
 - Telefonischer Hamburg Service
 - Druckerei
 - Fahrdienst / Flottenmanagement
 - Post- / Botendienst
 - Beschaffung / Einkauf v. Waren u. Dienstleistungen
 - Verwertung von beweglichem Vermögen
- Personaldienstleistungen
- Fortbildung
- Personalabrechnung / Versorgungs-, Beihilfe-, Kindergeld-Abrechnung / Personalberichts-wesen
- Gebäudewirtschaft
 - Hausverwaltung
 - Hausmeister / Pförtner
 - Energiewirtschaft
 - Gebäudereinigung
 - Werkstattdienste
 - Architekten- u. Ingenieurleistungen
- Rechtsservice (Rechtsberatung, Rechtsvertretung)
- Techniks-service
 - IuK-Technik / Rechenzentrum
 - Telekommunikation
- Betriebswirtschaftliche Prüfungen
- Innenrevisionen, soweit sie für andere

Fachbehörden und Senatsämter tätig werden

- Kassen- und Rechnungswesen, Vollstreckung
- Ärztliche Dienste (bezogen auf die Beschäftigten der FHH)
- Grundstücksgeschäfte
- Versicherungswesen, Abwicklung von Schäden

3. Steuerungsleistungen

Bei Steuerungsleistungen handelt es sich um Leistungen im Zusammenhang mit der Gesamtsteuerung der Verwaltung sowie um Leistungen für die Gesamtverwaltung, die zentral erbracht werden (keine Auftraggeber-Auftragnehmer-Beziehung).

nicht erstattungspflichtig

Beispiele:

- Bürgerschaft, Senat
- Rechtsprüfung nach § 10 GO
Senat
- Leistungen der Assistenz-
einheiten des Senats
- Behörden- / Amtsleitungen,
Präsidialabteilungen
- Rechnungshof,
Vorprüfungsstellen,
Innenrevisionen
- Aufsicht über Bezirksämter,
Landesbetriebe und staatliche
Hochschulen
- Presse / Öffentlichkeitsarbeit
- Herausgabe des Gesetz- und
Verordnungsblattes und des
Amtlichen Anzeigers
- Personalvertretung,
Schwerbehindertenvertretung,
Gleichstellungsbeauftragte